

Die mündliche Verhandlung vor einem Amtsgericht und Abschluss eines Gerichtsverfahrens

- Vorgehen, einfache Taktik und Tricks für den Beklagten -

Das soll ja gut weitergehen: Sie haben selbst eine Klageerwiderung bei einer einfache Zahlungsklage beim Amtsgericht eingereicht, der Kläger hat die Erwiderung erhalten und eventuell in einem weiteren Schriftsatz ans das Gericht reagiert. Natürlich sieht er nicht ein, dass Sie sich gegen die Klage wehren. Nun ist ein "Güte- und Verhandlungstermin" vor dem Amtsgericht anberaumt - sie wurden "geladen" und haben sich für den Termin Urlaub genommen.

Hier erfahren Sie ganz allgemein, auf was Sie achten sollten, wenn Sie sich auch ohne Rechtsanwalt in einem Klageverfahren zu Ende bringen möchten. Insbesondere, auf was Sie in der mündlichen (Güte-) Verhandlung und zum Abschluss des Verfahrens achten müssen, damit Ihre Verteidigung erfolgreich sein kann.

Dieser Leitfaden ist wie folgt gegliedert:

Einleitung

A. Ablauf eines Gerichtsverfahrens I. Instanz/ Amtsgericht in Zivilsachen (Überblick)

I. Einleitung des Verfahrens

1. Einreichung Klageschrift
2. Widerspruch auf Mahnbescheid
3. Geschäftszeichen
 - a) Kennung
 - b) was das Geschäftszeichen verrät
4. Gerichtskostenrechnung
5. Zahlung der Gerichtskosten

II. schriftliches Vorverfahren

1. Post an Beklagten
 - a) Verteidigungsbereitschaft
 - b) Klageerwiderung
2. Post an Kläger
 - a) Klageerwiderung
 - b) Stellungnahme zur Erwiderung
 - c).Stellungnahme auf Stellungnahme...
3. Güteverhandlung
4. weiterer Verhandlungstermin
5. mündliche Verhandlung
 - a) Zeugen
 - b) andere Beweismitteln:
 - c) Zwischenentscheidungen des Gerichts
6. Beendigung des Verfahrens
 - a) Urteil
 - b) Erklärung eines oder beider Beteiligten
 - aa) Klagerücknahme
 - bb) Anerkenntnis
 - cc) Erledigung
 - dd) Vergleich
7. Zustellung der Gerichtsentscheidung an die Parteien
8. Rechtskraft des Urteils

B. Arten der Beendigung eines Gerichtsverfahrens

- I. Eine oder beide Parteien: Erledigung
- II. Kläger: Klagerücknahme
- III. Beklagter: Anerkenntnis oder Teilanerkennntnis
- IV. Beide Partien: Vergleich (Einigung)
- V. Urteil /endgültig) /